

I. Verwendungsbereich

siehe Anlage A

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

II.1. Kennzeichnung : Firmen-Logo : eingraviert; ww. Aufkleber;
Ausführungen : siehe Anlage A

II.2. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil
II.2.1. Art : Fußrasten-Tieferlegung (Adapter/Fußrasten)
für Fahrer- und/oder Beifahrerfußrasten

II.2.2. Technische Beschreibung : Tieferlegung der Fahrerfußrasten um bis zu 40mm
sowie der Beifahrerfußrasten um bis zu 70 mm
durch Verwendung von gefrästen, wahlweise ver-
stellbaren Adaptern zur Aufnahme der serien-
mäßigen Fußrasten, wahlw. Austauschfußrasten
II.2.3. Befestigung : an serienmäßig vorhandenen
Befestigungspunkten

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Verwendung von Austauschfußrasten anderer Hersteller, welche für die serien-
mäßigen Fahrzeugtypen genehmigt wurden, ist zulässig;
darüber hinaus bestehen keine technischen Bedenken gegen weitere Änderungen am
Fahrzeug, sofern sie nicht die Bremsanlage an Achse 2 sowie die Befestigung der
Schaltung betreffen und für welche entsprechende Teilegutachten vorliegen.

IV. Hinweise und Auflagen

- IV.1. Der Anbau ist gemäß der vom Hersteller mitgelieferten Anbauanleitung vorzunehmen.
IV.2. Der korrekte Einbau sowie die sichere und dauerhafte Befestigung der Umrüstung ist
zu überprüfen; ggf. ist eine Einbaubestätigung über den korrekten Einbau der
Umrüstung einer autorisierten Person oder Fachwerkstatt vorzulegen.
IV.3. Die Funktion und Wirkung der Betriebsbremsanlage an Achse 2 ist zu prüfen.
IV.4. Die Funktion der Schaltung ist zu prüfen.
IV.5. Auf Freigängigkeit der Fußrastenanlage, speziell des Bremshebels über den gesamten
Befestigungsweg, ist zu achten.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 44TG0377-09

über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau
von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Tieferlegung von Fußrasten an Kraftädern
vom Typ : MV
des Herstellers : MV Motorrad-Technik GmbH
Energiesstraße 3
41751 Viersen

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebsereitahns des Fahrzeuges, wenn
nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme
durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des
vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder
Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfungsenteur einer amtlich anerkannten
Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen
Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die
Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf
Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Bestätigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigungen) durch die zuständige
Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der
Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Die Anlage A hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem o.g. Teilgutachten.

VI. Anlagen

A Verwendungsbereich mit Ausführungen bzw. Kennzeichnungen

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilgutachtens) hat den Nachweis (Nr. 99041) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Dieses Teilgutachten ist ein zusammenfassender Nachtrag zum Teilgutachten N.44TG0377-00 vom 04.02.2005 und besteht aus den Seiten 1 - 4 sowie die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht und weitergegeben werden. Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Technische Dienst ist für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA anerkannt.¹⁾

Köln, den 03.08.2012

Dipl.-Ing. Harald Rüttgers



V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

V.1. Prüfgrundlagen

V.1.1. Die Umrüstung wurde einer Betriebsfestigkeitsprüfung gemäß o.a. Richtlinie "Merkmaleentwurf über die Prüfung von Sonderfußrasten für Kraftträder" unterzogen.

V.1.2. Die Prüf Fahrzeuge wurden einer Anbauprüfung bzgl. der Freigängigkeit zu allen anderen FZ-Teilen unterzogen.

V.1.3. Mit exemplarisch ausgewählten Prüf Fahrzeugen wurden Fahrdynamikprüfungen bis in den Bereich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bei allen üblichen Fahrbahnen beschaffenheiten durchgeführt.

V.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

V.2.1. Eine ausreichende Betriebsfestigkeit der Umrüstung wurde an (Referenz-) Prüfmustern nachgewiesen.

V.2.2. Bei der Anbauprüfung wurde korrekte Funktion sowie ausreichende Freigängigkeit zu allen anderen FZ-Teilen festgestellt.

V.2.3. Bei den Fahrdynamikprüfungen wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten an den Prüf Fahrzeugen festgestellt.

V.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse:

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt I. (bzw. Anlage A) angegebenen Verwendungsbereiches.

Vorschlag zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Feld 22 (Bemerk. u. Ausnahm.) : M. FAHRER-FURA-TIEFERLEGUNG TYP MV, KENNZ. XXXXXX*****
M. BEIFAHRE-FURA-TIEFER-LEGUNG TYP oder
MV, KENNZ. XXXXXX*****

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:



Verwendungsbereich

Die Verwendung der im Teilegutachten Nr. 44TG0377-09 beschriebenen Umrüstung ist an nachfolgend beschriebenen Fahrzeugtyp zulässig:

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichn.	FZ-Typ	ABE/EG-BE	Baujahr	Ausf. Fahrer	Ausf. Befahrer
--------------------	------------------	--------	-----------	---------	--------------	----------------

APRILIA (1)	RSV 1000 R	RR	e11*0093	'03 - '06	80000	-
	RSV Mille	RP	e11*00027	'02 - '04	80000	-
BMW (D)	F 650 GS	R 13	e1*00061	'99 - '03	907308	907124
	F 650 GS	R 13	e1*00061	'99 - '03	907308	80002
	F 650 GS (800)	E 8 GS	e1*0352	'07 -	80000	80002
	F 650 GD Dakar	R 13	e1*00061	'00 - '03	907308	80002
	F 800 R	E 8 ST	e1*0283	'08 -	80000	80002
	F 800 S	E 8 ST	e1*0283	'06 - '08	80000	80002
	F 800 ST	E 8 ST	e1*0283	'06 -	80000	80002
	K 1	BMW 100	D 100	'89 - '92	80001	9082208
	K 1200 GT	K 12	e1*00104	'01 - '02	907216	908216
	K 1200 GT	K 12	e1*00104	'01 - '02	907216	908216
	K 1200 GT	K 12	e1*00104	'01 - '02	907216	908216
	K 1200 RS	BMW 589	H 646	'97 - '00	907216	908216
	K 1200 RS	BMW 589	H 646	'97 - '00	907216	908216
	K 1200 R Sport	K 12 R	e1*0234	'06 - '08	80000	80000
	K 1200 R	K 12 R	e1*0234	'04 - '08	80000	80000
	K 1200 RS	K 12	e1*00104	'01 - '04	907216	80000
	K 1300 GT	K 12 S	e1*0217	'04 - '08	80000	80000
	K 1300 S	K 12 S	e1*0217	'08 -	80000	80000
	K 1300 R	K 12 S	e1*0217	'08 -	80000	80000
	K 1600 GT	K 16 GT	e1*0498	'10 -	80001	80002

Verwendungsbereich

Die Verwendung der im Teilegutachten Nr. 44TG0377-09 beschriebenen Umrüstung ist an nachfolgend beschriebene(n) Fahrzeugtyp zulässig:

Fahrzeugherst.	Handelsbezeichn.	FZ-Typ	ABE/EG-Be	Baujahr	Ausf. Fahrer	Ausf. Beifahrer
----------------	------------------	--------	-----------	---------	--------------	-----------------

[illegible]

in Verbindung mit Trittbrett

1. Verwendungsbereich

Fahrzeugherst.	Handelsbezeichn.	FZ-Typ	ABE/EG-BF	Baujahr	Ausf.	Ausf.	Fahrer	Befahrer
BMW (D)	R 1200 R	R 1 ST	e1*0230	06 - '10	80000	80002		
	R 1200 R	R 1 ST	e1*0230	'11 -	80000	80000		
	R 1200 RT	R 12 T	e1*0228	'04 -	80001	80001		
	R 1200 S	R 12 S	e1*0284	'06 - '09	80000	80000		
	R 1200 ST	R 1 ST	e1*0230	'04 - '09	80000	80000		
	R 1200 ST	R 1 ST	e1*0230	'04 - '09	80000	80000		
	S 1000 RR	K 10	e1*0421	'08 - '11	80000	-		
	HONDA (J)							
KAWASAKI (J)	CB 1100 F X 11	SC 42	e4*0026	'99 - '04	80001	80001		
	CBR 600 F	PC 25	F 648	'91 - '93	80001	80001		
	CBR 600 F	PC 31	H 002	'94 - '97	80001	80001		
	CBR 600 F	PC 35	K 234	'98 - '00	80001	80001		
	CBR 600 F	PC 35	e4*0101	'01 - '05	80001	80001		
	CBR 600 FS	PC 35	e4*0101	'01 - '05	80001	80001		
	CBR 1100 XX	SC 35	H 541	'96 - '01	80001	80001		
	CBR 1100 XX	SC 35	e13*0043	'01 - '06	80001	80001		
	ST 1300 Pan European	SC 51	e1*0147	'02 - '08	80001	80001		
	XL 1000 V Varadero	SD 01	e4*0009	'98 - '01	80001	80000		
	ZZR 1200	ZXT 20 C	e1*00142	'02 - '05 -	80000	80000		
	MONTESA HONDA (E)							
	XL 1000 V Varadero	SD 02	e6*0059	'02 - '09	80001	80000		
YAMAHA (J)		XT 1200 Z Super Ténéré	DP 01	e13*0388	'10 -	-		908640

Diese Anlage A hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem o.g. Teilegutachten.
Köln, den 03.08.2012

Dipl.-Ing. Harald Rüttgers

1. Verwendungsbereich
Die Verwendung der im Teillegutachten Nr. 44TG0377-09 beschriebenen Umrüstung ist an nachfolgend beschriebene(n) Fahrzeugtyp zu(n) zulässig:

[illegible]

in Verbindung mit Trittbrett	*
in Verbindung mit Kunststoff-Koffer	**
in Verbindung mit Alu-Koffer	***